

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

27. März 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen am 1. April 1895 in Kraft tretenden Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, Seite 105. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Landesbrandversicherungsanstalt, Seite 106. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826 zu Lübeck, Seite 106. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 107.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[25] I. Zuzolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 4) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 20. Dezember v. J. einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften vom 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen.

Es wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890, die Einführung der dritten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich betreffend (Regierungsblatt 1890 Seite 227), hierdurch zur Nachachtung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag, sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Deckers Verlag (G. Schend) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Ladenpreis beträgt 50 *ℳ* für ein Exemplar des Nachtrags, 2 *ℳ* für ein geheftetes und 2,80 *ℳ* für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Weimar, den 24. März 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 v. Groß.